

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des LWL

Ansprechpartnerin:
Raphaela Eilting

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-3195
Fax: 0251 591-275
E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz
Münster, 29.06.2022

Rundschreiben Nr. 16 / 2022

Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz und der Durchführungsverordnung KiBiz im Kindergartenjahr 2021/2022

Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 27.06.2022 zur Verzinsung bei verspäteter Meldung nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz

Nachmeldungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für den Landeszuschuss zur Qualifizierung sowie Meldungen von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen einen Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW zum Thema Verzinsung bei verspäteter Meldungen gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zudem informiere ich Sie im Folgenden zu den Meldepflichten zum 31.07.2022 für das Kindergartenjahr 2021/2022:

1. Nachmeldung für Kinder mit (drohender) Behinderung

Landesmittel für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, bei denen die Behinderung bzw. die drohende wesentliche Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und für die zum 15.03.2021 keine Kindpauschale als Kind mit Behinderung beantragt wurde, können wie in den vergangenen Jahren bis zum 31.07. über KiBiz.web nachgemeldet werden.

In Ergänzung zu meinem Rundschreiben Nr. 13/2021 weise ich auf Folgendes hin:

Die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, setzt die Anerkennung des Eingliederungshilfebedarfs (Frühförderung bzw. Basisleistung I) voraus.

Die Bewilligung der Basisleistung I geht dem Träger und dem Jugendamt in Kopie zu. Die Frühförderung wird durch Bescheid an die Eltern festgestellt. Als Beleg für den Anspruch der Einrichtung auf erhöhte Kindpauschale kann z.B. eine freiwillig durch die Eltern (über den Träger) an das Jugendamt weitergereichte Kopie dieses Bescheides geeignet sein.

Die erhöhte Kindpauschale soll ab Beginn des Kindergartenjahres gewährt werden, frühestens jedoch mit Beginn des Betreuungsvertrages. Der Anspruch endet mit Ablauf der Bewilligung nach BTHG. Eine entsprechende Erfassung in den Monatsdaten ist erforderlich.

Bei diesem letzten Meldetermin im Kindergartenjahr sind auch diejenigen Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht beschieden wurde. Ich weise aber darauf hin, dass eine Bewilligung dieser erhöhten Kindpauschalen nur dann erfolgen kann, wenn die Feststellung noch im Kindergartenjahr 2021/2022 stattgefunden hat. Durch die Aufnahme dieser Kinder in die Meldung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen Feststellung und Kenntnisnahme der Feststellung durch das Jugendamt eine gewisse Zeitspanne (Postweg) besteht.

Das Modul „Meldung KmB“ in KiBiz.web beinhaltet auch die Möglichkeit, eine Nachmeldung für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege vorzunehmen.

2. Nachmeldung von Landeszuschüssen zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 4 DVO KiBiz können Landeszuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 2 bis 4 KiBiz ebenfalls zum 31.07.2022 nachgemeldet werden, soweit sie nicht im Antrag zum 15.03.2021 berücksichtigt waren.

Für weitere Hinweise und fachliche Erläuterungen verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 4/2021.

3. Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz

Gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz sind bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, zu den Stichtagen 01.02.2022 und 31.07.2022 zu melden.

Ich verweise hier auf mein Rundschreiben Nr. 13/2021 sowie für weitere technische Fragen auf das KiBiz.web-Handbuch und die KiBiz.web-Hotline unter der Rufnummer 0208-778 99 88 0.

4. Frist

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem in § 1 Abs. 4 DVO KiBiz genannten Termin für die Nachmeldungen für Kinder mit Behinderung und den Landeszuschuss zur Qualifizierung um eine Ausschlussfrist handelt. Nachmeldungen nach diesem Termin sind nicht möglich. Bei Angaben, die erst im Rahmen der Endabrechnung gemacht werden, könnte zwar noch die erhöhte Kindpauschale für Kinder mit Behinderungen, aber nicht der Konnexitätsbetrag für Unterdreijährige gewährt werden.

Sollten für Ihren Jugendamtsbezirk eine oder mehrere Meldungen erforderlich sein, sind diese spätestens **am Montag, den 01.08.2022** in KiBiz.web freizugeben. Ich bitte Sie, die Meldungen auszudrucken und mir diese rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postweg oder per Fax zuzusenden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
Gez.

Marlies Silies